

überkommene Tradition fortsetzen, aus dem Betrieb ständig, aber in kleineren Mengen Materialien, Werkzeuge, Lebens- und Futtermittel zu entnehmen. Hier kann man an und für sich nicht sagen, daß diese Entwendungen zu einer erheblichen Erhöhung ihres Lebensstandards über das durch den Arbeitslohn gegebene Maß hinaus führen.

Bei diesen Straftaten ist, wenn der Rechtsbrecher kein Arbeitsbummelant ist, die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug, insbesondere der bedingten Verurteilung, zur Überwindung der sich in solchen Delikten äußernden Traditionen aus der kapitalistischen Zeit durchaus möglich. Nicht richtig wäre es hier also, die — sehr schwer feststellbare und daher meist nur geschätzte — Schadenssumme zu nehmen und aus ihrer Höhe von vornherein auf die Notwendigkeit einer Freiheitsstrafe zu schließen.

In vielen Fällen genügt es — und das entspricht der Praxis unserer Rechtsprechung —, die aktivsten Rechtsbrecher, die die umfangreichsten Straftaten begangen haben, vor Gericht zu stellen, gegen die anderen aber ausschließlich gesellschaftliche Maßnahmen anzuwenden.

Die überwiegende Mehrheit der Eigentums- und Wirtschaftsdelikte geschieht einmalig. Sie sind auch ihrem Umfang nach nicht Ausdruck einer prinzipiellen Mißachtung der sozialistischen Arbeit und des sozialistischen Leistungsprinzips. Die relativ geringe Höhe des durch diese Delikte verursachten materiellen Schadens ist also ein wichtiges Kriterium, um solche Delikte von den oben genannten abgrenzen zu können. Denn diese Verbrechen werden nicht begangen, um sich unter Umgehung des sozialistischen Leistungsprinzips eine zusätzliche Erwerbsquelle zu schaffen, sondern sie dienen zur Befriedigung einmaliger Bedürfnisse des Rechtsbrechers.

Jedoch reicht die Feststellung der Höhe des Wertes der entwendeten Gegenstände allein nicht aus, um die Qualität des Verbrechens erschöpfend erfassen zu können. Denn es ist ein Unterschied, ob z. B. ein arbeitsscheues Element eine bestimmte Geldsumme stiehlt, um die durch die Arbeitsbummelei entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überbrücken und um sich die materielle Grundlage für die Fortsetzung seines Lebenswandels zu schaffen, oder ob ein Mensch, der seiner Arbeit ehrlich und gewissenhaft nachgeht, dies aus einer unverschuldeten Notlage heraus tut.

So unterschlug z. B. eine Omnibusschaffnerin eines VEB Kraftverkehrs von den kassierten Fahrgeldern eine bestimmte Summe, um die fälligen Raten aus einem Teilzahlungsgeschäft zahlen zu können. Sie verfügte über keine anderen Geldmittel, da ihr Mann, der ein starker Trinker war, das Geld in Alkohol umgesetzt hatte.

In die Gruppe der einmaligen Eigentumsdelikte, die nicht sehr umfangreich sind und von sonst ihrer Arbeit diszipliniert nachgehenden Menschen begangen werden, gehören auch solche, die aus einer egoistischen Einstellung (weil der Täter eine bestimmte Sache unbedingt haben möchte) begangen werden. Das trifft z. B. für eine Reihe von Diebstählen in Selbstbedienungsläden zu, wengleich bei diesen Delikten die ideologischen Ursachen im einzelnen sehr unterschiedlich und kompliziert sein können.

Der hier charakterisierten Gruppe von Delikten ist gemeinsam, daß sie von Menschen begangen werden, die grundsätzlich positiv zu den sozialistischen Verhältnissen stehen und ihrer Arbeit pünktlich nachgehen. Viele von ihnen wurden wegen ihrer guten Arbeitsleistungen in der einen oder anderen Form sogar ausgezeichnet. Der Widerspruch des Rechtsbrechers zur sozialistischen Arbeit und zu den sozialistischen Produktionsverhältnissen ist hier also nur einmalig und

sowohl zeitlich als auch der Sache nach äußerst begrenzt.

Das bedeutet keine Unterschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Delikte. Auch sie enthalten im Keime eine Tendenz zur Negierung des Grundprinzips des Sozialismus (abgesehen davon, daß sie dem sozialistischen Eigentum auch einen erheblichen unmittelbaren Schaden zufügen). Bei bestimmten Erscheinungsformen von ihnen ist dies sehr deutlich erkennbar, so z. B. bei Fälschungen von Lohnabrechnungen, die in der Absicht erfolgen, einen nicht zustehenden höheren Lohn zu erhalten, oder bei Fälschungen von Krankenscheinen, die vorgenommen werden, um eine Zeitlang Geld zu erhalten, ohne arbeiten zu müssen. Bei fortgesetzter Begehung wird bei diesen Straftaten manchmal sogar die Grenze zu den offen parasitären schweren Eigentumsdelikten überschritten, und dann ist die Bestrafung mit einer längeren Freiheitsstrafe erforderlich.

Bei den hier charakterisierten leichteren Eigentums- und Wirtschaftsdelikten, die von Menschen begangen werden, die ihrer Arbeit verantwortungsbewußt und diszipliniert nachgehen, liegt der Hauptanwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug, und bei einer Reihe von ihnen ist eine Bestrafung nicht erforderlich, sondern reichen Maßnahmen ausschließlich gesellschaftlicher Einwirkung aus, und zwar deshalb, weil diese Menschen fest mit den sozialistischen Produktionsverhältnissen und ihrer Kollektivität verbunden sind, so daß eine erzieherische Einwirkung relativ leicht möglich ist.

III

Die sozialistische Einstellung zur Arbeit erschöpft sich nicht darin, daß jemand nur selbst gut arbeitet, gute Leistungen für die Gesellschaft vollbringt und das sozialistische Leistungsprinzip nicht verletzt. Zur sozialistischen Einstellung zur Arbeit gehört auch die Verantwortung für das Ganze, die Verantwortung für das Kollektiv und die Mitmenschen. In seiner Rede auf dem XXII. Parteitag der KPdSU zum Entwurf des neuen Parteiprogramms sagte dazu N. S. Chruschtschow:

„Sich ehrlich zu seiner Arbeit zu verhalten, alles rechtzeitig und gut zu tun — das bedeutet praktisch, sich um seine Kameraden zu sorgen, die gleichfalls für alle arbeiten, darunter auch für sich. Darin kommen die kameradschaftliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe der Menschen der neuen Gesellschaft zum Ausdruck.“⁵

Gerade diese Seite ist manchmal auch bei Menschen, die fest auf dem Boden der sozialistischen Produktionsverhältnisse stehen und hervorragende Arbeitsleistungen vollbringen, nicht genügend entwickelt. Verschiedentlich orientieren sich solche Menschen zu einseitig auf ihre eigenen Arbeitsergebnisse und lassen darüber ihre Umwelt außer acht. Eine solche ideologische Einstellung, die faktisch auf eine Mißachtung der Arbeitskollegen hinausläuft, ist vielfach die ideologische Ursache fahrlässiger Verstöße gegen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften. So wurde z. B. im Geräte- und Reglerwerk Teltow im Oktober 1960 ein Brand mit einem Schaden von drei Millionen DM dadurch verursacht, daß ein Arbeiter, der die hohe Qualität eines Arbeiterforschers hat, an einer Schleifmaschine in einem Raum arbeitete, in welchem Nitrolack lagerte. Die beim Schleifen entstehenden Funken verursachten eine Explosion, die den Brand zur Folge hatte.⁶

Hier bestand ein Widerspruch zwischen der positiven Einstellung zur eigenen Arbeit und den daraus resul-

⁵ Neues Deutschland vom 20. Oktober 1961, S. 9.

⁶ vgl. den Bericht des Ministers der Justiz in der 5. Sitzung des Staatsrates der DDR, NJ 1961 S. 78. Ein weiteres gutes Beispiel liefert das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde (Spree) vom 18. April 1961 mit der Anmerkung von Görner (NJ 1961 S. 684).